

Novelle der Verordnung  
„**Beitragsordnung sowie Leistungen 2018 der Ärztekammer für Tirol**“  
laut Beschluss der Erweiterten Vollversammlung vom 06.06.2018:

Punkt 4. lautet:

**4. (VORZEITIGE) ALTERSVERSORGUNGSBEZIEHER MIT AUSÜBUNG (ZAHN-)ÄRZTLICHER TÄTIGKEIT (ORDENTLICHE KAMMERANGEHÖRIGE)**

Wird von einem Bezieher der (vorzeitigen) Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds weiterhin eine (zahn-)ärztliche Tätigkeit als Wahlarzt (§ 45 Abs. 2 ÄrzteG) / Wahlzahnarzt (§ 27 Abs. 2 ZÄG) bzw. als (zahn-)ärztlicher Gesellschafter einer Wahl(zahn)arzt-Gruppenpraxis, als Wohnsitzarzt (§ 47 Abs. 1 ÄrzteG) / Wohnsitzzahnarzt (§ 29 Abs. 1 ZÄG) und/oder als angestellter Arzt (§ 46 ÄrzteG) / angestellter Zahnarzt (§ 28 Abs. 1 ZÄG) aufgrund von nicht hauptberuflichen Dienstverhältnissen (§ 21 Abs. 1 lit. c. Satzung Wohlfahrtsfonds) ausgeübt, besteht die Beitragspflicht gem. § 21 Abs. 3 der Satzung Wohlfahrtsfonds ab dem 01.01.2018 nur noch zum Beitrag erwerbstätiger Altersversorgungsbezieher (BeA) und zu Hinterbliebenenunterstützung und Bestattungsbeihilfe. Für Beiträge erwerbstätiger Altersversorgungsbezieher (BeA) betreffend Beitragsmonate ab dem 01.01.2018 gilt das Leistungsrecht nach § 21 Abs. 4 der Satzung.

Es besteht keine Beitragspflicht mehr zur Krankenunterstützung und ausschließlich der für Bezieher der Altersversorgung vorgesehene Leistungsanspruch.

Antragsteller sind verpflichtet, Bestätigungen über die Zurücklegung der Kassenverträge und für zum Stichtag der Zuerkennung der Altersversorgung aufrechte Dienstverhältnisse bzw. als Meldepflicht gem. § 47 Satzung Wohlfahrtsfonds auch für später neu begründete Dienstverhältnisse den Dienstvertrag oder Dienstzettel vorzulegen, aus dem sich die vereinbarte Normalarbeitszeit ergibt.

Der volle Richtbeitrag erwerbstätiger Altersversorgungsbezieher (BeA) beträgt € 430,40 p.m.

Anträge auf Beitragsermäßigung sind zulässig.

Unterbleibt aufgrund einer Berufung des Teilnehmers auf § 109 Abs. 3 ÄrzteG oder aufgrund einer anders begründeten Beitragsermäßigung die Vorschreibung des vollen Richtbeitrages erwerbstätiger Altersversorgungsbezieher (BeA), ist als Fixbeitrag der halbe Satz des vollen Richtbeitrages vorzuschreiben, das sind € 215,20.

Kann dieser Beitrag wegen Berufung auf § 109 Abs. 3 ÄrzteG oder aufgrund einer anders begründeten Beitragsermäßigung nicht vorgeschrieben werden, ist als Fixbeitrag der ermäßigte Beitragssatz (BeA) von € 105,90 vorzuschreiben.

Kann auch dieser Beitrag wegen Berufung auf § 109 Abs. 3 ÄrzteG oder aufgrund einer anders begründeten Beitragsbefreiung nicht vorgeschrieben werden, unterbleibt die Vorschreibung eines Beitrages für erwerbstätige Altersversorgungsbezieher (BeA).

Beitragspflicht zum Beitrag für erwerbstätige Altersversorgungsbezieher (BeA) besteht ab dem 01.01.2018 nach § 21 Abs. 3 der Satzung Wohlfahrtsfonds für Pensionsstichtage (Antritt der Wohlfahrtsfonds-Altersversorgung bzw. vorzeitige Altersversorgung) ab dem 01.01.2005. Für Pensionsstichtage vor dem 01.01.2005 bleibt die Beitragspflicht zur Hinterbliebenenunterstützung und Bestattungsbeihilfe aufrecht.

Die Novelle tritt rückwirkend mit 01.01.2018 in Kraft.

Die vom 01.01.2018 bis zum rückwirkenden Inkrafttreten dieser Novelle erfolgten Beitragsvorschreibungen und Beitragsleistungen zur Grundrente (gem. Punkt 4. der Beitragsordnung 2018 in der Fassung vor Inkrafttreten dieser Novelle) für aktive Altersversorgungsbezieher werden in Beitragsvorschreibungen an erwerbstätige Altersversorgungsbezieher und in Beitragsleistungen durch erwerbstätige Altersversorgungsbezieher (BeA) umbenannt und gelten als solche.